**Mustervorlagen für Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft zur Erstellung von Reglementen über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB):**

# Subjektfinanzierung oder Kombination aus Subjekt- und Objektfinanzierung (Mischform)

Stand Januar 2018

**Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement)**

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde(n) xy, gestützt auf §§ 46 und 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, SGS 180) und § 6 des Gesetzes vom 21. Mai 2015 über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz, SGS 852), beschliesst:

**§ 1 Zweck und Geltungsbereich**

1 Dieses Reglement bezweckt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Aus- und Weiterbildung zu erleichtern und Familien bei sozialer Indikation zu unterstützen.

2 Es regelt die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung im Früh- und im Primarschulbereich sowie im Bereich der Sekundarstufe I und die finanziellen Leistungen der Gemeinde an die Erziehungsberechtigten.

3 Es regelt Beiträge der Gemeinde zur Förderung der deutschen Sprache in Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung.

**§ 2 Begriffe**

1 Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten auf der Grundlage von § 2 des FEB-Gesetzes vom 21. Mai 2015

a. Tagesfamilien, welche einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angehören;

b. Einrichtungen der Kinderbetreuung im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen, namentlich Kindertagesstätten und modulare und/oder gebundene Tagesstrukturen für Schulkinder;

c. von Gemeinden anerkannte und periodisch überprüfte Betreuungsformen.

2 Der Frühbereich umfasst Kinder im Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.

3 Als Babys werden Kinder zwischen drei und 18 Monaten bezeichnet.

4 Der Primarstufenbereich umfasst Kinder, welche den Kindergarten oder die Primarschule besuchen.

5 Der Bereich der Sekundarstufe I umfasst Jugendliche, welche eine Schule der Sekundarstufe I besuchen.

6 Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen, welche für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen zuständig sind.

7 Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn sie seit mindestens zwei Jahren besteht oder wenn ihr eines oder mehrere Kinder entsprungen sind.

8 Bei einer nicht-gefestigten Lebensgemeinschaft wohnt die erziehungsberechtigte Person seit weniger als zwei Jahren mit einem Partner / einer Partnerin ohne gemeinsame Kinder zusammen oder wohnt mit einem oder beiden Elternteilen in demselben Haushalt.

9 Beiträge sind Geldleistungen oder Preisreduktionen der Gemeinde an die Erziehungsberechtigten zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung.

10 Kinder mit besonderen Bedürfnissen sind Kinder, die eine gezielte Integration, Betreuung und Förderung brauchen. In der Regel sind es Kinder mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung, gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Verhaltensauffälligkeiten.

**§ 3 Beiträge der Gemeinde**

1 Die Gemeinde leistet Beiträge an die Erziehungsberechtigten zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung:

a. im Frühbereich für den Besuch von Kindertagesstätten oder Tagesfamilien oder von der Gemeinde xy anerkannten und periodisch überprüften Betreuungsformen [in der Gemeinde xy / im Kanton Basel-Landschaft]

b. im Primarstufenbereich und im Bereich der Sekundarstufe I für den Besuch von Kindertagesstätten, Tagesfamilien oder modularen und/oder gebundenen Tagesstrukturen für Schulkinder sowie von der Gemeinde xy anerkannten und periodisch überprüften Betreuungsformen [in der Gemeinde xy / im Kanton Basel-Landschaft].

2 An die Betreuungskosten von Kindern [im Kindergartenalter / im Kindergarten- und Primarschulalter], die ausserhalb der Schulzeit eine Kindertagesstätte besuchen, leistet die Gemeinde Beiträge an die Erziehungsberechtigten, wenn

a. Geschwister des betroffenen Kindes in derselben Kindertagesstätte betreut werden oder

b. das betroffene Kind seit mindestens einem Jahr vor Kindergarteneintritt in der Kindertagesstätte betreut wurde oder

c. in der / den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Tagesstruktur(en) für Schulkinder kein Platz frei ist.

3 Kindertagesstätten und modulare und/oder gebundene Tagesstrukturen für Schulkinder müssen, soweit gesetzlich vorgesehen, über eine gültige Betriebsbewilligung der zuständigen Behörde im Standortkanton verfügen.

4 Die Betreuung in Angeboten, deren Besuch der Verbesserung der Deutschkenntnisse eines Kindes dienen, muss mindestens zur Hälfte in deutscher Sprache erfolgen.

**§ 4 Anerkennung und Überprüfung von Betreuungsformen durch die Gemeinde**

1 Der Gemeinderat kann Betreuungsangebote, welche nicht den bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen unterstehen, anerkennen.

2 Betreuungsangebote können anerkannt werden, wenn

a. das Angebot allen Kindern der Gemeinde xy nach Massgabe der verfügbaren Plätze offen steht und

b. die Abklärungen der Gemeinde ergeben, dass die Voraussetzungen gemäss Art. 15 der Verordnung vom 19. Oktober 1977 (Stand am 20. Juni 2017) über die Aufnahme von Pflegekindern in genügendem Mass erfüllt werden. Der Gemeinderat kann die Voraussetzungen in einer Verordnung konkretisieren.

3 Die Anerkennung wird in Form einer Verfügung vom Gemeinderat erteilt und ist befristet.

4 Vom Gemeinderat anerkannte Angebote werden periodisch, in der Regel mindestens alle [zwei Jahre], von der Abteilung xy der Gemeindeverwaltung überprüft.

5 Der Gemeinderat kann die Überprüfung der anerkannten Angebote an Dritte delegieren.

6 Im Rahmen der Überprüfung werden die notwendigen Informationen anhand von Dokumenten, Augenschein vor Ort und Besprechungen gesammelt, um zu beurteilen, ob die Anerkennungsvoraussetzungen eingehalten werden. Der Gemeinderat kann das Vorgehen in einer Verordnung konkretisieren.

**§ 5 Anspruchsberechtigung**

1 Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde xy haben Anspruch auf Beiträge der Gemeinde, wenn ihr Kind in einem Angebot gemäss § 2 Abs. 1 dieses Reglements betreut wird.

2 Wenn die Erziehungsberechtigten nicht beide in der Gemeinde wohnhaft sind, muss das Kind den Wohnsitz in der Gemeinde xy haben.

3 Für den Bezug von Beiträgen der Gemeinde ist berechtigt, wer mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:

a. die Erziehungsberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach oder

b. sie besuchen eine berufsorientierte Aus- oder Weiterbildung oder

c. sie besuchen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung oder

d. sie beziehen Leistungen der Arbeitslosenversicherung.

4 Die zeitliche Beanspruchung durch eine der Tätigkeiten gemäss Abs. 3 beträgt

a. bei einer alleinerziehenden erziehungsberechtigten Person mindestens [20%];

b. bei erziehungsberechtigten Personen in ungetrennter Ehe, eingetragener Partnerschaft oder gefestigter oder nicht-gefestigter Lebensgemeinschaft zusammen mindestens [120%].

5 Die Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung wird von der Gemeinde nur in dem zeitlichen Umfang finanziell unterstützt, wie sie aufgrund der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten durch eine Tätigkeit nach Abs. 3 gerechtfertigt ist.

6 Im Falle einer sozialen Indikation, verfügt durch den Sozialdienst der Gemeinde oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, sind die Erziehungsberechtigten des betroffenen Kindes zum Bezug von Beiträgen der Gemeinde im zeitlichen Umfang der Verfügung berechtigt.

7 Der Sozialdienst der Gemeinde kann den Besuch eines Angebots zur Verbesserung der Deutschkenntnisse eines Kindes und den dazu nötigen zeitlichen Umfang des Besuchs empfehlen. Diese Empfehlung berechtigt die Erziehungsberechtigten des betroffenen Kindes zum Bezug von Beiträgen der Gemeinde im zeitlichen Umfang der Empfehlung.

8 Liegt ein schwerer persönlicher Härtefall vor, kann der Gemeinderat eine abweichende Regelung bewilligen.

**§ 6 Massgebendes Einkommen und maximales Vermögen**

1 Als massgebendes Einkommen wird das Einkommen der antragstellenden erziehungsberechtigten Person/en betrachtet. Lebt/leben die erziehungsberechtigte/n Person/en in ungetrennter Ehe, gefestigter Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft, so werden die beiden Einkommen zusammengezählt, soweit sie nicht bereits in einer gemeinsamen Steuerveranlagung zusammen erfasst sind.

2 Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus dem Zwischentotal (Position 399) der Steuererklärung, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechtigte Abzüge.

3 Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn abzüglich einer Reduktion um [25%], vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechtigte Abzüge.

4 Bei selbstständig Erwerbstätigen entspricht das massgebende Einkommen dem für die Berechnung des aktuellen AHV-Beitrages massgebenden Lohn, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechtigte Abzüge.

5 Als weitere Einkünfte werden zum Zwischentotal bzw. zum Einkommen hinzugezählt:

a. die Einkünfte aus Liegenschaften des Privat- oder Geschäftsvermögens, sofern die Summe nicht unter null liegt;

b. [10%] des Reinvermögens (Position 899 der Steuererklärung) abzüglich eines Freibetrags in der Höhe von [CHF 150‘000] für Ehepaare und gefestigte Lebensgemeinschaften bzw. für alle übrigen Erziehungsberechtigten.

c. Für nicht-gefestigte Lebensgemeinschaften wird eine Pauschale von [CHF 15‘000] zum Einkommen hinzugezählt.

6 Als berechtigte Abzüge werden vom Zwischentotal bzw. vom Einkommen abgezogen:

a. bezahlte Unterhaltsbeiträge an ehemalige Ehepartner (Ziffer 570 der Steuererklärung) und an minderjährige Kinder (Ziffer 575 der Steuererklärung);

b. ein Geschwisterrabatt von [CHF 10‘000] für jedes Kind, welches mit dem zu betreuenden Kind in demselben Haushalt lebt und Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen begründet.

c. Für Ehepaare, gefestigte Lebensgemeinschaften und eingetragene Partnerschaften wird ein Abzug in der Höhe von [CHF 9‘600] gewährleistet.

7 Wenn die Erziehungsberechtigten über ein steuerbares Vermögen verfügen / Wenn das Reinvermögen der Erziehungsberechtigten bei Ehepaaren und gefestigten Lebensgemeinschaften den Betrag von [CHF xx] bzw. bei Alleinerziehenden den Betrag von [CHF xx] übersteigt, besteht kein Anspruch auf Beiträge nach diesem Reglement.

**§ 7 Beiträge der Gemeinde an die Kosten der Erziehungsberechtigten**

*Variante a:*

1 Der Beitrag der Gemeinde entspricht einem prozentualen Anteil der Betreuungskosten, welche die Erziehungsberechtigten für die familienergänzende Kinderbetreuung bezahlen.

2 Der maximale Beitrag der Gemeinde beträgt [90%] der Betreuungskosten und wird bis zu einem massgebenden Einkommen von [CHF 45’000] ausgerichtet.

3 Die Höhe des Gemeindebeitrags wird um allfällige Beiträge von Arbeitgebern an die Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung vermindert.

4 Der Beitrag der Gemeinde sinkt linear mit zunehmendem massgebendem Einkommen der Erziehungsberechtigten.

5 Ab einem massgebenden Einkommen von [CHF xx] werden keine Beiträge der Gemeinde mehr ausgerichtet.

6 Werden zwei oder mehr Geschwister familienergänzend betreut, so steigt der Beitrag der Gemeinde für sämtliche Betreuungsleistungen pro zusätzliches betreutes Kind um [10%], höchstens aber bis zum maximalen Beitrag der Gemeinde gemäss § 7 Abs. 2.

*Variante b:*

1 Der maximale Beitrag der Gemeinde beträgt [CHF 110] pro Tag bzw. [CHF 11] pro Stunde und wird bis zu einem massgebenden Einkommen von [CHF 45’000] ausgerichtet, sofern die tatsächlichen Betreuungskosten für die Erziehungsberechtigten mindestens [CHF 120] pro Tag bzw. [CHF 12] pro Stunde betragen.

2 Die Höhe des Gemeindebeitrags wird um allfällige Beiträge von Arbeitgebern an familienergänzende Kinderbetreuung vermindert.

3 Der Gemeinderat regelt die Umrechnung eines Betreuungstags in Stunden und Module in der Verordnung / im Anhang zum Reglement.

4 Der Beitrag der Gemeinde sinkt linear mit zunehmendem massgebendem Einkommen der Erziehungsberechtigten.

5 Ab einem massgebenden Einkommen von [CHF xx] werden für eine Familie mit einem zu betreuenden Kind keine Beiträge der Gemeinde mehr ausgerichtet.

6 Werden zwei oder mehr Geschwister familienergänzend betreut, so steigt der Beitrag der Gemeinde pro zusätzliches betreutes Kind um [CHF 10] pro Tag und Kind, höchstens aber bis zum maximalen Beitrag der Gemeinde gemäss § 7 Abs. 1.

**§ 8 Babytarif, Tarif für Kinder mit besonderen Bedürfnissen**

1 Erziehungsberechtigte, denen wegen eines erhöhten Tarifs für Babys (Kinder bis 18 Monate) erhöhte Kosten anfallen, haben Anspruch auf einen erhöhten Beitrag der Gemeinde.

2 Erziehungsberechtigte, denen wegen eines erhöhten Tarifs für Kinder mit besonderen Bedürfnissen erhöhte Kosten anfallen, haben Anspruch auf einen erhöhten Beitrag der Gemeinde, sofern ein Arztzeugnis bzw. eine schriftliche Bestätigung einer Fachperson oder Behörde vorliegt.

3 (Variante b gemäss § 7) Der maximale Beitrag für Babys und/oder Kinder mit besonderen Bedürfnissen darf das [1,3-fache] des maximalen Beitrags gemäss § 7 Abs. 1 nicht überschreiten.

**§ 9 Verfahren, Berechnung und Auszahlung der Beiträge und/oder der Kostenreduktion**

1 Die Gemeinde ist / Die Angebote sind zuständig für die Entgegennahme der nötigen Dokumente der Erziehungsberechtigten und die Berechnung der Gemeindebeiträge.

2 Die Erziehungsberechtigten reichen die Anträge ein. Die Anträge umfassen:

a. sämtliche Angaben zum Einkommen und zum Vermögen gemäss letzter Steuerveranlagung;

b. Angaben zur aktuellen Familiensituation;

c. Belege, welche den Umfang der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten gemäss § 5 Abs. 4 dokumentieren;

d. den Vertrag mit dem Anbieter der familienergänzenden Kinderbetreuung, aus dem die Anzahl der vereinbarten Betreuungseinheiten und deren Preis hervorgeht;

e. Angaben zu allfälligen Beiträgen der/des Arbeitgeber/s an die Inanspruchnahme des Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung.

3 Liegt die letzte Steuerveranlagung mehr als [zwei Jahre] zurück oder liegt keine Steuerveranlagung vor, so ist das massgebende Einkommen aufgrund aktueller Dokumente zu belegen und zu ermitteln.

4 Sämtliche Unterlagen sind spätestens einen Monat vor Beginn der familienergänzenden Kinderbetreuung [bei der Gemeindeverwaltung / beim Angebot] einzureichen.

5 Liegen die vollständigen Unterlagen vor, so berechnet [die Gemeindeverwaltung / das Angebot] den [Beitrag der Gemeinde / den Tarif].

Es erfolgt keine rückwirkende Zahlung wegen verspäteter oder unvollständiger Unterlagen.

6 Die Beiträge der Gemeinde werden [quartalsweise] rückwirkend aufgrund der durch die Erziehungsberechtigten eingereichten Rechnungen (Variante a gemäss § 7) / Belegungsrapporte (Variante b gemäss § 7) des Anbieters der familienergänzenden Kinderbetreuung an die Erziehungsberechtigten ausgerichtet. Auf Gesuch hin erfolgt die Auszahlung monatlich.

7 Auf Gesuch des Anbieters der familienergänzenden Kinderbetreuung können die Beiträge direkt an den Anbieter der familienergänzenden Kinderbetreuung ausbezahlt werden.

8 (Variante b gemäss § 7) Wird ein Babytarif und/oder Tarif für Kinder mit besonderen Bedürfnissen geltend gemacht, so muss aus den eingereichten Unterlagen die Differenz zwischen dem Babytarif und/oder Tarif für Kinder mit besonderen Bedürfnissen und dem sonst geltenden Tarif hervorgehen.

**§ 10 Jährliche Neuberechnung, Änderungen**

1 Der Beitrag der Gemeinde wird jährlich per 1. [Monat] neu berechnet. Die Unterlagen sind bis 1. [Monat] des jeweiligen Jahres neu einzureichen.

2 Folgende Änderungen sind [der Gemeinde / dem Angebot] umgehend zu melden:

a. Betreuungsumfang;

b. Anzahl Kinder im Haushalt;

c. Zivilstand bzw. gefestigte oder nicht-gefestigte Lebensgemeinschaft gemäss § 2 Abs. 7 und 8;

d. zeitliche Beanspruchung durch eine Tätigkeit gemäss § 5 Abs. 4;

e. massgebendes Einkommen.

3 Eine Veränderung des Betreuungsumfangs, der Anzahl Kinder im Haushalt und des Zivilstands bzw. der gefestigten Lebensgemeinschaft haben in jedem Fall eine Neuberechnung des Beitrags der Gemeinde zur Folge. Veränderungen der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten und des massgebenden Einkommens haben eine Neuberechnung zur Folge, wenn der neue Wert sich vom Ausgangswert um mindestens [25%] unterscheidet und die Erziehungsberechtigten schriftlich Antrag stellen.

4 Eine Pflichtverletzung kann einen Leistungsausschluss zur Folge haben. Die Dauer des Leistungsausschlusses richtet sich dabei nach dem Verschulden.

**§ 11 Rückerstattung von Beiträgen**

1 Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- oder Vermögensverhältnisse zu einem zu hohen Beitrag der Gemeinde, fordert die Gemeinde die Differenz rückwirkend entweder mittels Verfügung ein oder verrechnet die Rückforderung mit laufenden Ansprüchen.

2 Der Rückforderungsanspruch durch die Gemeinde erlischt mit dem Ablauf [eines Jahres], nachdem die Gemeindeverwaltung davon Kenntnis erhalten hat.

**§ 12 Datenschutz**

1 Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Unterzeichnung des Antrags auf Beiträge der Gemeinde damit einverstanden, dass die Gemeinde und die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung sowie [der Vertragspartner] und allfällige weitere Akteure soweit Informationen austauschen dürfen, als diese zur Klärung der Beitragsberechtigung und der Abrechnung dienen.

**§ 13 Beiträge an Angebote, Beizug Dritter**

1 Der Gemeinderat kann an Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung zusätzlich Beiträge ausrichten.

2 Im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung kann der Gemeinderat mit Dritten Verträge abschliessen.

**§ 14 Verfügungszuständigkeiten**

*Variante a:*

1 Die Abteilung xy der Gemeindeverwaltung verfügt den Beginn und den Umfang der Beiträge der Gemeinde.

2 Alle anderen Verfügungen werden vom Gemeinderat erlassen.

*Variante b:*

1 Für sämtliche Verfügungen nach diesem Reglement ist der Gemeinderat zuständig.

**§ 15 Rechtsmittel**

*Variante a:*

1 Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

2 Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

*Variante b:*

1 Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

**§ 16 Inkrafttreten**

1 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft per [xx. Monat] in Kraft.